SCHLUSSTERMIN
für die ANGEBOTSABGABE:

16.10.2026 12:00 Uhr

ORT der ANGEBOTSABGABE:

Beschafferportal des Auftraggebers:
http://noe.vemap.com

Ende der **Zuschlagsfrist** :
16.03.2027 23:59 Uhr

Kennzeichen (der ausschreibenden Stelle):
LAD3-LIEG-22072/005-2026

ELEKTRONISCHE ANGEBOTSUNTERLAGE für Bauleistungen

Ort, Bauvorhaben, Bauteil, Maßnahme:

BH Mödling - Instandsetzung Glaspyramide

Angebotsgegenstand (Gewerk):

Fassadenbau Aluminium

Auftraggeber:	vergebende Stelle:
Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Auftragsart:		Bauauftrag
Vergabeverfahren:		Direktvergabe gemäß BVergG 2018
Schwellenbereich:		Unterschwellenbereich
Betriebshaftpflichtversicherung:		
	(gemäß Pkt. 1.3)	nicht vereinbart
Preisart:	(gemäß Pkt. 1.5)	Festpreise

Die Angebotsunterlagen:

Die Unterlagen, die dem Angebot zu Grunde zu legen sind, bestehen aus folgenden Teilen:

- Elektronische Angebotsunterlage für Bauleistungen
- Leistungsverzeichnis
- gegebenenfalls Beilagen
- gegebenenfalls Formblätter

Sämtliche Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Angebotes.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Angebote einzuholen. Der Auftraggeber behält sich weiters vor, Angebote nachzuverhandeln.

Auskünfte über die Unterlagen:

Auskünfte	via VEMAP-Portal	e-mail: Fax: Tel:

Was ist abzugeben? - Das Angebot:

Alle Angebotsbestandteile sind ausschließlich in elektronischer Form am VEMAP-Beschafferportal des Auftraggebers (AG) unter **http://noe.vemap.com** zu bearbeiten bzw einzureichen. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung mittels e-mail.

Angebote müssen rechtzeitig online auf dem Beschafferportal des Auftraggebers (AG) unter **http://noe.vemap.com** abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebotes trägt der Bieter. Daher wird empfohlen, das Einlangen des Angebotes am Beschafferportal zu prüfen.

Allfällige Fragenbeantwortungen und Berichtigungen werden von der auftraggebenden Stelle unter **http://noe.vemap.com** zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Berichtigungen werden zusätzlich jedenfalls unter **www.noe.gv.at/wirtschaft-arbeit/ausschreibungen** bereit gestellt. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Fragenbeantwortungen und Berichtigungen zu berücksichtigen und seinem Angebot zugrunde zu legen.

1. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (AVB)

1.1 Vertragsbestandteile und deren Reihenfolge

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung (zB Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief) durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
2. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) – Punkt 1;
3. allfällige Besonderheiten der Leistungserbringung – Punkt 2.4;
4. die ÖNORM B 2110 idF v. 01.05.2023 und die ÖNORM A 2063 idF v. 15.03.2021;
5. die Projektbeschreibung – siehe Punkt 2;
6. die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis – siehe Punkt 3;

 Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

 a) Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
 b) Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
 c) Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
 d) Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
 e) Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung;
7. Pläne, Zeichnungen, sonstige Beilagen – siehe Pkt. 5 – in folgender Reihenfolge:
 a) Baubewilligungen und sonstige Bewilligungen
 b) Zeichnungen und Pläne
 c) technische Beschreibungen, Gutachten und Berichte;
8. Normen technischen Inhalts;
9. die Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
10. Richtlinien technischen Inhaltes und Verarbeitungsrichtlinien.

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten oder vereinbart wurden, ist bei ÖNORMEN und Richtlinien, die ohne Ausgabedatum angeführt sind, jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

Sofern die Unterfertigung eines Gegenschlussbriefes vom Auftraggeber (AG) gefordert wird, erfolgen Zahlungen an den Auftragnehmer (AN) nur nach Vorliegen des unterfertigen Gegenschlussbriefes beim AG.

1.2 Eigenerklärung

Mit Angebotsabgabe erklärt und bestätigt der AN Folgendes:

Er bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme von Vertragspflichten gemäß ÖNORM B 2110 erfüllt sind, dass er im Sinne des § 78 BVergG 2018 zuverlässig ist und dass er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen besitzt; insbesondere, dass er die Baustelle bzw den Baustellenbereich samt Zufahrtsmöglichkeit besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist.

Er ist bereit, die angebotenen Leistungen zu erbringen und bleibt bis zum Ablauf von drei Monaten ab Angebotslegung (Einlangen beim Auftraggeber) an sein Angebot gebunden. Im Falle der Auftragserteilung wird die Ausführung der übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchgeführt. Mit der Ausführung der Leistungen darf frühestens nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Er erklärt, dass seinem Angebot nur eigene Preisermittlungen zugrunde liegen und dass keine für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung, über Ausfallsentschädigungen sowie Preisbindungen und sonstige Abreden vorliegen, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt. Ihm ist bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der AG den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und er für den Schaden aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

Er erklärt mit der Unterschrift zu seinem Angebot ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens sowie seine straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit jeweils spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung. Weiters erklärt er, dass er im Auftragsfalle alle in Österreich geltenden arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird. Er ermächtigt den AG, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG bzw nach § 35 LSD-BG eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenzen einzuholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung oder Entscheidung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw §§ 28, 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 LSD-BG zuzurechnen ist.

Weiters erteilt der AN mit Abgabe des Angebots seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung aller im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens angegebener personenbezogener Daten durch die Abteilungen bzw Einheiten des AG. Darüber hinaus bestätigt der AN, dass alle angegebenen personenbezogenen Daten, zB von Mitarbeitern vom AG verwendet werden dürfen.

Er bestätigt, dass diese AVB seinem Angebot zu Grunde liegen und eigene Geschäftsbedingungen keine Gültigkeit haben.

1.3 Betriebshaftpflichtversicherung

☒ Der AN hat mit dem Angebot eine Versicherungsbestätigung über eine Betriebshaftpflichtversicherung im Auftragsfall mit folgender Mindestdeckungssumme vorzulegen:

mindestens **EUR 500.000,00 exkl. USt.**

1.4 Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat und die vom AG genehmigt bzw die vom AG im Rahmen der Vertragserfüllung auf Vorschlag des AN schriftlich genehmigt wurden.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers bzw ein nicht genehmigtes Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers (jeweils im obigen Sinn) stellt einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar.

1.5 Festpreise bzw veränderliche Preise

Die im Leistungsverz. angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☒ Festpreise

☐ veränderliche Preise

Bei veränderlichen Preisen werden als Grundlage für die Preisumrechnung die vom BM für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten „Baukostenveränderungen“ vereinbart. https://www.bmaw.gv.at/Services/Bauservice/Baukostenver%C3%A4nderungen.html.
Die Zuordnung erfolgt nach folgenden Arbeitskategorien bzw Obergruppen:

Arbeitskategorie	Obergruppe

Bei Mehr- und Minderkostenforderungen, soweit sie nicht auf den Preisumrechnungsgrundlagen und der Preisbasis des ursprünglichen Vertrages erstellt sind, gilt als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise das Datum des Einlangens des Hauptangebotes beim AG.

Bund Mi

1.6 Deckungsrücklass

Es wird kein Deckungsrücklass einbehalten.

1.7 Haftungsrücklass

Es wird kein Haftungsrücklass einbehalten.

1.8 Elektronische Rechnungen

Der AN hat sämtliche Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zu legen. Nicht elektronische Rechnungen werden ohne Weiteres vom AG zurückgewiesen. Der AG wird den AN nach Zuschlag über die dabei vom AN zu beachtenden Umstände (wie zB Zustellungsform, Format, Aufbau der Rechnungen samt Beilagen) informieren.

1.9 Fälligkeit von Rechnungen

Sämtliche Rechnungen sind spätestens **30 Tage** nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

1.10 Voraussichtliche gewerkespezifische Termine

- voraussichtlicher gewerkespezifischer Leistungsbeginn:
 siehe Rahmenterminplan: 23.10.2026
- voraussichtlicher Zeitraum der gewerkespezifischen Leistungserbringung:
 siehe Rahmenterminplan: 23.10.2026 bis 12.03.2027

1.11 Bautagesberichte

Bautagesberichte sind – soweit vom AG nicht anders angeordnet – vom AN zu führen. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten, gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

1.12 Baustellengemeinkosten und Versorgung der Baustelle

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten, unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Kosten für Wasser und Strom trägt der AG, die Kosten für sonstige Betriebsstoffe trägt der AN. Für die Verteilung ab den Entnahmestellen hat der AN selbst zu sorgen.

1.13 Leistungsabweichung: Folgen eines Vertragsrücktritts / Nachteilsabgeltung

Im Fall der Vertragsauflösung wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen hingegen nicht. Insbesondere steht dem AN ein Anspruch auf Entgelt nur für die von ihm bis zum Vertragsrücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu (Ausschluss des § 1168 ABGB).

1.14 Gewährleistung

Im Rahmen der Gewährleistung gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren. Für Abdichtungen aus Materialien aller Art gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und für Flachdächer und Terrassenabdichtungen eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 10 Jahren.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

1.15 Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen Vertragspartner schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

1.) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
2.) bei leichter Fahrlässigkeit unabhängig von der Höhe der Auftragssumme auf Ersatz des Schadens ohne Begrenzung.

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt nach 10 Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem AG.

1.16 Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist über die in Punkt 5.8 ÖNORM B 2110 angeführten Gründe hinaus und unbeschadet der Rechte zur Vertragsauflösung gemäß BVergG 2018 zu einem Rücktritt auch dann berechtigt, wenn

1. der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung an den AN wiederholt verletzt;
2. der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer trotz schriftlicher Mahnung an den AN Geheimhaltungspflichten wiederholt verletzt;
3. der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner berufliche Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- Sozial- oder Umweltrechts begangen hat, die vom AG nachweislich iSd § 78 Abs 1 Z 5 BVergG 2018 festgestellt wurde;
4. der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit wiederholt gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG oder gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft wurde, die vom AG nachweislich iSd § 82 Abs 3 BVergG 2018 festgestellt wurde;
5. der AN wiederholt einen vom AG nicht genehmigten Subunternehmer einsetzt;
6. sich nach der Auftragserteilung herausstellt, dass der AN im Zuge der vorausgegangenen Angebotseinholung unrichtige Angabe gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Auftragserteilung gehabt hätte oder

7. im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird.

Weitere, insbesondere gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

1.17 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) von dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten entschieden werden.

1.18 Sprache

Sämtliche Ansprechpartner des AN (auch auf der Baustelle) müssen der deutschen Sprache, vor allem in Hinblick auf die technischen Begriffe, mächtig sein.

1.19 Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird, und alle damit zusammenhängenden Pflichten an Subunternehmer zu überbinden.

1.20 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPRG.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

2. PROJEKTBESCHREIBUNG

2.1 Projektbeteiligte

AG:
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Planer:
ABdomen Architektur ZT GmbH, Schottenfeldgasse 41-43/29b,
1070 Wien

2.2 Örtliche Lage (Bauplatz)

Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstrasse 2, 2340 Mödling

2.3 Zusammenfassende Beschreibung der Leistungen

Siehe Leistungverzeichnis

2.4 Besonderheiten der Leistungserbringung

Nachstehende Umstände, Erschwernisse und dgl sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes besonders von Bedeutung und in der Kalkulation zu berücksichtigen!

Siehe Leistungsverzeichnis